

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.1969

Geschäftszahl

1648/67

Rechtssatz

Nur diejenigen Personen trifft, falls nicht der im § 4 Abs 5 zweiter Satz gegeben Fall vorliegt, die Anzeigepflicht, deren Verhalten am Unfallort in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem betreffenden Verkehrsunfall steht.